

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
für die Landtagswahl am 20.01.2013 in der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerberin/der Bewerber nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift **nur einen Kreiswahlvorschlag** für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben:

Oldenburg, den 13.06.2012

Stv. Kreiswahlleiterin

Unterstützungsunterschrift

**Ich unterstütze durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag
der Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)**

**bei der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20.01.2013 in der Stadt Oldenburg (Oldb) in dem
Kunze, Jörg-Hendrik, Karuschenweg 26, 26127 Oldenburg,
als Bewerber im Wahlkreis 63 Oldenburg-Nord/West benannt ist.**

(bitte vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen)

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin¹⁾.

Oldenburg (Oldb), den

.....
(Persönliche Unterschrift)

(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Die vorstehend unterzeichnende Person

- ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
- hat am Tag der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet und
- seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz im Land Niedersachsen (§ 2 NLWG).

Sie ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 3 NLWG) und ist in dem oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt.

Oldenburg (Oldb), den

Stadt Oldenburg (Oldb)
Bürger- und Ordnungsamt

(Dienstsiegel)

¹⁾ Streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.
²⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und einen Landeswahlvorschlag bescheinigt werden; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.